

Höchstpreise für Hanf.

Eine heute im Reichsgesetzblatte veröffentlichte Ministerialverordnung trifft bezüglich der Höchstpreise für verarbeiteten Hanf folgende Anordnungen:

§ 1. Als Höchstpreise für verarbeiteten, lufttrockenen, lagerfähigen Hanf (gereinigt, gebrochen) und für Hanfzwerg werden bestimmt per 100 Kilogramm für gerösteten, gebrochenen Primarschwunghanf, der nicht mehr als 5 Prozent Abfall enthält, 380 K.; für gerösteten, gebrochenen Schwunghanf (Sekunda) 350 K.; für geröstetes Schwungzwerg (Prima) 310 K.; für ungerösteten Primahanf 310 K.; für gerösteten Bauernhanf, welcher nicht mehr als 10 Prozent Abfall enthält, 300 K.; für ungeröstetes Primanzwerg 220 K.; für bei der Verarbeitung des Bauernhanfs gewonnenes, durch die Handhechel gezogenes Zwerg 90 K.

§ 2. Für Ware geringerer als der im § 1 bezeichneten Qualitäten darf nur ein entsprechend niedrigerer Preis gezahlt werden. Eine Vereinbarung, die von dieser Anordnung zum Nachteil des Käufers abweicht, ist ungültig.

§ 3. Die im § 1 festgesetzten Höchstpreise, die auch die Kosten des Transports zur Verladestation einschließen, gelten netto Kassa gegen Barzahlung.

§ 4. Im Zwischenhandel dürfen bei Verkäufen bis zu 500 Kilogramm über den festgesetzten Höchstpreis hinaus höchstens um 8 Prozent, bei Verkäufen von 500 bis zu 5000 Kilogramm höchstens um 5 Prozent, beim Verkaufe größerer Quantitäten höchstens um 3 Prozent höhere Preise gefordert werden.

§ 5. Die im § 1 festgesetzten Höchstpreise treten am 20. Dezember 1915 in Kraft. Verarbeiteten (nicht gehechelten), gereinigten, gebrochenen Hanf und Hanfzwerg zu einem höheren als dem bestimmten Höchstpreis zu verkaufen, ist von diesem Tage an während der Geltungsdauer dieser Verordnung verboten.

§ 6. Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Hanfbezüge aus dem Zollauslande.

§ 7. Uebertretungen der Bestimmung dieser Verordnung werden von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 K. oder mit Arreststrafen bis zu sechs Monaten geahndet, insofern die Handlungen nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen.